

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 173 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. Februar 2018 mit der Vorlage befasst.

Abg. Fuchs berichtet, dass es bei der Novelle des Landeselektrizitätsgesetzes vor allem um die entsprechenden Ausführungsbestimmungen gehe, die durch die „Kleine Ökostromnovelle“ im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ELWOG 2010) des Bundesgrundsatzgesetzgebers erforderlich geworden seien. In der Ökostromnovelle gehe es in erster Linie darum, bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen die Verrechnung zwischen den Eigentümern zu ermöglichen und klar zu regeln. Weiters befasse sich die Novelle außerdem mit Anpassungen an unionsrechtliche Vorgaben.

Abg. Mag. Scharfetter weist darauf hin, dass die gegenständliche Novelle auch Verwaltungsvereinfachungen mit sich bringe. Dies betreffe beispielsweise kleine Wasserkraftanlagen, für deren Genehmigung in Hinkunft ein konzentriertes Verwaltungsverfahren durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen sei. Bei der Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger in Elektrizitätsrechtlichen Verfahren habe bislang die Behörde für die Kosten des Gutachtens in Vorlage treten und in einem zweiten Schritt den Kostenersatz durch den Verpflichteten bescheidmäßig vorschreiben müssen. Zukünftig könne die Behörde den Verpflichteten im Bescheid zur direkten Begleichung der Kosten für nichtamtliche Sachverständige verpflichten, was wiederum eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeute. Darüber hinaus enthalte die Novelle wichtige Anpassungen bei den Begriffsbestimmungen und die ausdrückliche Regelung eines Betretungsrechtes im Rahmen von Verfahren zur zwangsweisen Einräumung von Leitungsrechten.

Abg. Rothenwänder fragt im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen nach, ob bei Kleinwasserkraftwerken im Fall des Anschlusses auch zukünftig die relativ hohe Energieabgabe zu entrichten sei.

Mag. Fink (Referat 7/01) erläutert, dass mit dem Begriff „gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ auf Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern abgestellt werde. Dessen Aufnahme in das ELWOG im Rahmen der letzten Novelle gehe auf eine Initiative des Landes Salzburg zurück. Mit dieser Regelung sollten Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern errichtet werden können und der damit erzeugte Strom vor Ort von den einzelnen berechtigten Teilnehmern verbraucht werden können. Dies sei bisher aufgrund der Bestimmungen im ELWOG

nämlich rechtlich nicht möglich gewesen. Eine Auswirkung auf die Verpflichtung zur Leistung der Energieabgabe ergebe sich dadurch jedoch nicht, sie bestehe wie bei jeder anderen Stromerzeugungsanlage.

Landesrat DI Dr. Schwaiger weist darauf hin, dass bezüglich der von Abg. Rothenwänder angesprochenen Problematik betreffend die Energieabgabepflicht bei Kleinwasserkraftwerken Verhandlungen mit dem dafür zuständigen Bund geführt würden. Hinsichtlich der nun durch das ELWOG ermöglichten gemeinschaftlichen Photovoltaikanlagen führt Landesrat DI Dr. Schwaiger aus, dass bisher viele große Dachflächen ungenutzt geblieben seien. Er sei davon überzeugt, dass in Zukunft viele solcher Anlagen vor allem in der Stadt Salzburg, aber auch in anderen Regionen, in denen es mehrgeschossigen Wohnbau gebe, errichtet würden.

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle kommen die Ausschussmitglieder einstimmig darin überein, dass das Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Monatsersten erfolgen solle.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 173 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe, dass im § 77b Abs 7 die Wortfolge „dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten“ eingefügt wird, zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 21. Februar 2018

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:
Mag.^a Sieberth eh.

Der Berichterstatter:
Fuchs eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 21. März 2018:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.